

**Satzung  
der Ersten Bernauer  
Braugenossenschaft  
e.G.**

**23.05.2016**

**1. Firma und Sitz der Genossenschaft**

**Firma und Sitz**

1. Die Genossenschaft führt die Firma  
**Erste Bernauer Braugenossenschaft e.G.**
2. sie hat ihren Sitz in Bernau bei Berlin, Breitscheidstr. 12

**2. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft**

1. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
2. Die Genossenschaft pflegt die Bernauer Bierbrautradition und versorgt Mitglieder und Dritte mit Brauereiprodukten. Zu diesem Zweck errichtet und betreibt Sie Brauanlagen in Bernau und fördert deren Betrieb. Darüber hinaus fördert sie das Brauwesen in Bernau durch Kurse und Veranstaltungen und beteiligt sich an Veranstaltungen, Foren und Projekten zur Stadtgeschichte Bernaus.
3. Sie kann ergänzend Folgeeinrichtungen, Läden und Gasträume und Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen. Zu diesem Zweck kann sie auch Tochtergesellschaften gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.
4. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß Pkt. 27 die Voraussetzungen.

### **3.**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden
  - a) Einzelpersonen,
  - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
2. Ehrenmitglieder -natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

### **4.**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom volljährigen Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Bei Personengesellschaften sowie juristische Personen ist die Beitrittserklärung durch eine vertretungsberechtigte Person abzugeben. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Generalversammlung auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen. Der Aufsichtsrat beschließt über die die Aufnahme. Die Ehrenmitgliedschaft ist in würdiger Form zu verleihen. Das Ehrenmitglied erhält eine Ehrenurkunde.

### **5.**

### **Eintrittsgeld**

1. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 50,— € zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder zahlen kein Eintrittsgeld.

### **6.**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
    - a) Tod,
    - b) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
  - c) Ausschluß.

## **7. Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Das Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.
2. Für die ersten 50 Genossenschaftsanteile gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Für den 51. und jeden weiteren Genossenschaftsanteil gilt eine Kündigungsfrist von 3 Jahren. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muß spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.
3. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67 a GenG, wenn die Vertreterversammlung beschließt über:
  - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft.
  - b) die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
  - c) die Verlängerung der Kündigungsfrist über 2 Jahre hinaus,
  - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen,
4. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Geschäftsjahresschluß aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

## **8. Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muß er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
3. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

## **9. Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall**

1. Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet jedoch mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem Erbfall eingetreten ist. Mehrere
2. Erben können das Wahlrecht zur Vertreterversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

## **10. Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft**

1. Wird eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.
2. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres fort.

## **11. Ausschließung eines Mitgliedes**

1. Ein Mitglied kann zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.
  - a) wenn es nicht mehr die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, oder wenn ihm als Ausländer die Aufenthaltsgenehmigung entzogen wird; das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie für die vertretungsberechtigten Gesellschafter von Personenhandels-gesellschaften,
  - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb von 3 Monaten die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange Ihrer Mitglieder herbeigeführt wird,
  - c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - d) wenn über sein Vermögen Konkurs bzw., Gesamtvollstreckung oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,
  - e) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt dem Vorstand länger als ein Jahr unbekannt ist,
  - f) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluß zu äußern,
3. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene weder an der Wahl der Vertreter noch als Vertreter an einer Vertreterversammlung teilnehmen.
4. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluß Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat,

5. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und den Beteiligten in der Form des Abs. 3 Satz 1 mitzuteilen.
6. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (Pkt. 333 Buchst. j) beschlossen hat.

## **12. Auseinandersetzung**

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zusetzen. Maßgebend ist der Jahresabschluß, der für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (Pkt. 32 Buchst, d).
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (Pkt. 14 Abs. 7).
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Jahresabschluss (Abs. 1) nach näherer Bestimmung der Genossenschaft erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
4. Weist der der Auseinandersetzung zugrunde liegende Jahresabschluß einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die gesetzliche Rücklage übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamthaftsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluß des gleichen Geschäftsjahres ausgeschiedenen berechnet; er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen (Pkt. 16) beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Vertreterversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.

## **13. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **1. Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben ihre Rechte als Mitglieder in Angelegenheiten der Genossenschaft durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Ver-

treter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlußfassung aus. Sie bewirken dadurch, daß die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann,

2. Ehrenmitglieder haben keine Rechte gemäß Pkt.13 (3) ; Pkt.14.

Ist eine Mitglied auch Ehrenmitglied, so richten sich seine Rechte und Pflichten nach den Regelungen für Mitglieder.

3. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf

- a) Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen der Genossenschaft,
- b) Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür gemäß Pkt. 26.1 b aufgestellten Grundsätze.
- c) Das Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (Pkt. 1 B),
- d) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß Pkt. 11 Abs. 3 ausgeschlossen ist,
- e) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung zu fordern (Pkt. 30 Abs. 3),
- f) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen,
- g) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter zu verlangen,
- h) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (Pkt. 37 Abs. 2),
- i) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (Pkt. 8),
- j) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (Pkt. 7),
- k) freiwillig übernommene Geschäftsanteil zu kündigen (Pkt. 15),
- l) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern (Pkt. 12),
- m)Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern (Pkt. 31 Abs. 10. 36 Abs. 1),
- n) in die Liste der Mitglieder einzusehen.

## **2. Überlassung von Brauereiprodukten**

3. Das Mitglied hat ein Anrecht darauf, im durch die Generalversammlung festgelegten Umfang, jährlich Brauereiprodukte der Genossenschaft zu erwerben.

4. Die Preise, zu dem die Produkte im Rahmen dieser Anrechte erworben werden, sind vom Vorstand, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nicht höher als zur Gesamtkostendeckung der Genossenschaft erforderlich, einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, festzusetzen. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann hieraus nicht abgeleitet werden.

### **3.**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder haben keine Pflichten gemäß Pkt. 15. (3),(4),(5)
2. Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Gegenmittel beizutragen durch
3. Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des Pkt. 16 und fristgerecht Zahlung hierauf,
4. Teilnahme am Verlust (Pkt. 37 Abs.3),
5. Zahlung eines Anteils am Fehlbetrag bei der Auseinandersetzung (Pkt. 12 Abs. 4),
6. weitere Zahlungen gemäß Beschluß der Vertreterversammlung nach Auflösung der Genossenschaft (Pkt. 16 Abs. 3),
7. Nachschüsse im Konkurs der Genossenschaft (Pkt. 18(1) Satz 2),
8. Zahlung des Eintrittsgeldes (Pkt. 5).
9. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.
10. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein angemessenes Entgelt zu entrichten und die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbetrag zu erbringen.

### **14.**

#### **Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme**

1. Das Mitglied beteiligt sich an der Genossenschaft aufgrund einer schriftlichen, unbedingten Beitrittserklärung durch Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile. Der Geschäftsanteil wird auf 50,— € festgesetzt.
2. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil als Pflichtanteil übernehmen.
3. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
4. Über die Pflichtanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt neu übernommenen Anteil voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Sie sind bei Übernahme voll einzuzahlen. Der Vorstand kann Zahlungen in Teilbeträgen zulassen.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
6. die Anzahl der Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist begrenzt auf 20 vom Hundert sämtlicher Geschäftsanteile. Weitere Begrenzungen werden durch die Geschäftsordnung begründet.
7. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

### **15.**

#### **Kündigung freiwillig übernommener Anteile**

1. Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von Pkt. 14 Abs. 4 zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft war. Pkt. 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
2. Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt Pkt. 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (Pkt. 16 Abs. 3 - 6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

## **16. Nachschußpflicht**

1. Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben, beschränkt auf die Haftsumme, Nachschüsse zur Konkursmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 50,- €. Bei Übernahme freiwilliger Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
2. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
3. Die Vertreterversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, das die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben, § 87 a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben. Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 67 a Abs. 2 GenG höchstens bis zur Haftsumme gemäß Abs. 1 in Anspruch genommen werden.

## **17. Organe der Genossenschaft**

1. Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Vertreterversammlung, solange die Mitgliederzahl 200 übersteigt. An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Generalversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 201 sinkt.
2. Die Unabhängigkeit der Genossenschaft von Angehörigen des Brauereigewerbes und der Finanzierungsinstitute soll dadurch gewahrt werden, daß diese im Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft höchstens ein Drittel der Mitglieder stellen.



## **18. Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung**

1. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, mit den Mitteln sparsam und nach den Regeln der Wirtschaftlichkeit umzugehen. Die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung sind in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.

## **19. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2, höchstens aus 5 Personen, sobald die Zahl von 20 Mitgliedern überschritten ist. Bei einer geringeren Mitgliederzahl wird der Vorstand aus einer Person gestellt (§ 24 Abs. 2 Satz 2 GenG.) . Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden bestellen. Ihre Wiederbesetzung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens zum Ende des Geschäftsjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Sie kann im Einzelfall um höchstens fünf weitere Jahre verlängert werden. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Generalversammlung widerrufen werden (Pkt. 34 Buchst. J).
3. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung Gehör zu geben.
4. Anstellungsverträge mit besoldeten Vorstandsmitgliedern dürfen höchstens auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei dann, daß der Vertrag etwas anderes bestimmt.
5. Bei unbesoldeten Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung.

## **20. Leitung und Vertretung der Genossenschaft**

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
2. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder In Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
3. Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, in dem sie der Firma der Genossenschaft



- amtlich tätig. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Schluß der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mit gerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. In den beiden ersten Jahren entscheidet darüber das Los, später die Amtsdauer Wiederwahl ist zulässig.
  3. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
  4. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die für die Beschlußfassung notwendige Anzahl (Pkt. 27 Abs. 4), so muß unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.
  5. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
  6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, davon einen Schriftführer. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
  7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung,

## **23. Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
3. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen,
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
6. Entstehen bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben den Mitgliedern des Aufsichtsrates Kosten, so sind diese durch die Genossenschaft zu tragen.

## **24. Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates**

1. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt Pkt. 21 sinngemäß.

## **25. Sitzungen des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil,
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muß den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies verlangen.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Schriftliche und telegrafische Beschlußfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Verständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.

## **26. Gemeinsame Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung außer über die in Pkt. 20 Abs. 2 genannten Angelegenheiten über
  - a) die Aufstellung des Brauprogramms für das jeweils kommende Jahr,
  - b) die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftsleistungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft einschließlich der Mitglieder-Preise und Nutzungsentgelte,
  - c) die Grundsätze für Nichtmitliedergeschäfte,
  - d) die Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen oder Zusammenschlüssen,
  - e) die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
  - f) die Grundsätze für den Abschluß von Betriebsvereinbarungen,
  - g) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen.
  - h) die Zuweisung und die Verwendung von Ergebnissrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes
  - i) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Vertreterversammlung,
  - j) Bestimmungen über das Wahlverfahren (Pkt. 32 Buchst. u) bei der Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung (Wahlordnung),

- k) Grundsätze der Geschäftspolitik von Tochtergesellschaften und der Interessenwahrnehmung in Unternehmen, an denen die Genossenschaft mehrheitlich beteiligt ist, die Ausschüttung und Höhe einer Rückvergütung.

## **27. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen mindestens 4 x jährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlußfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, daß jedes der Organe für sich beschlußfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt. Beschlüsse über Aufstellung und Änderung der Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Pkt. 28) müssen vom Vorstand einstimmig gefaßt werden.
3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## **28. Zusammensetzung der Generalversammlung und Stellung der Vertreter**

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Genossenschaft. Wenn die Zahl der Mitglieder 200 überschreitet, findet die Generalversammlung als Vertreterversammlung statt. Die Vertreter müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören und sich nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
2. Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Vertreterversammlung hat eine Stärke von 51 Vertretern. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen. Briefwahl ist zulässig. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich Feststellung des Wahlergebnisses werden in einer Wahlordnung getroffen.
3. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ende der Amtszeit der bisherigen Vertreter. Die Amtszeit der Vertreter nach der Gründung beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit eines Ersatzvertreters beginnt mit dem Wegfall eines Vertreters. Ihre Amtszeit endet nach Neuwahlen mit der Annahme der Wahl durch die neu gewählten Vertreter, spätestens jedoch mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
4. Die Neuwahl der Vertreter und der Ersatzvertreter muß jeweils bis zu der Vertreterversammlung durchgeführt sein, mit der spätestens gemäß Abs. 3 die Amtszeit der bisherigen Vertreter endet.
5. Jedes Mitglied hat bei der Wahl eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können ihr Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

6. Wählbar als Vertreter oder Ersatzvertreter sind nur natürliche Personen, die voll geschäftsfähig sind. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluß über seinen Ausschluß gemäß Pkt. 11 Abs. 3 abgesandt worden ist.
7. Ehrenmitglieder können keine Vertreter sein.
8. Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, geschäftsunfähig wird, aus der Genossenschaft ausscheidet oder wenn der Beschluß über seinen Ausschluß gemäß Pkt. 11 Abs. 3 abgesandt worden ist. Erlischt die Vertretungsbefugnis vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters ein Ersatzvertreter. Die Wahlordnung (Pkt. 32 Abs. 1 Buchst. u) kann bestimmen, daß der Ersatzfall schon eintritt, wenn ein gewählter Vertreter vor Annahme der Wahl wegfällt.

## **29. Generalversammlung**

1. Für die Generalversammlung gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Vertreterversammlung entsprechend. Die ordentliche Vertreterversammlung soll spätestens im März jeden Jahres stattfinden.
2. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Website der Genossenschaft. Die Fristen und der Inhalt der Einladung entsprechen der Einladung zur Vertreterversammlung. Pkt. 30 (2)
3. Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
4. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen (§60 GenG), einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

## **30. Einberufung der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.
2. Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Es genügt die Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversamm-

- lung und dem Tag der Absendung der Einladung muß ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt.
3. Die Vertreterversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der Dritte Teil der Vertreter dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlußfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
  4. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlußfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Vertreterversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der von der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

### **31. Leitung der Vertreterversammlung und Beschlußfassung**

1. Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer sowie die Stimmzähler.
2. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlußfassung zu Pkt. 32 h-j, m, n, q, r, t und von Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
3. In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, darf insoweit nicht mitstimmen. Das gleiche gilt bei einer Beschlußfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.
5. Für die Feststellung, ob ein Beschluß zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Vertreterversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden:
7. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
8. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl mit Stimmzetteln, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber

die er wählen will. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

9. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
10. Ober Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlußfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
11. Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als 2 Jahre oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.

## **32.                                    Zuständigkeit der Vertreterversammlung**

1. Der Zuständigkeit der Vertreterversammlung unterliegt die Beschlußfassung über
  - a) den Lagebericht des Vorstandes,
  - b) den Bericht des Aufsichtsrates.
  - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung.
  - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang),
  - e) die Verwendung des Bilanzgewinns,
  - f) die Deckung des Verlustes,
  - g) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
  - h) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
  - i) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - j) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
  - k) die Genehmigung von Richtlinien für Gemeinschaftsleistungen,
  - l) die nach § 49 Genossenschaftsgesetz erforderlichen Beschränkungen,
  - m) die Durchführung von Prozessen gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat,
  - n) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben.
  - o) die Änderung der Satzung,



- p) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren Einzahlungen zur Deckung eines Fehlbetrages gemäß Pkt. 18 Abs. 2,
  - q) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
  - r) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
  - s) sonstige Gegenstände, für die die Beschlußfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  - t) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates (§ 93 s Abs. 2 Nr. 3 GenG),
  - u) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43 a Abs. 4 Satz 7 GenG),
  - v) die Wahl der von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Mitglieder des Wahlvorstandes.
2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 200, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlußfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.
3. Unter der Voraussetzung von Abs. 2 finden die Vorschriften der Pkt. 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Buchst. b und e sowie Pkt. 30 keine Anwendung.

### **33. Mehrheitserfordernisse**

1. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
2. Beschlüsse der Vertreterversammlung über
  - a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform.
  - d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, soweit nicht § 385 m AktG etwas anderes bestimmt.

3. Beschlüsse über die Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann.

4. Der Beschluß über die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Vertreterversammlung gefaßt werden. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.
5. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel der abgegebenen Stimmen.

### **34. Auskunftsrecht**

1. Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
2. Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,
  - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde.
3. Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

### **35. Rechnungslegung**

#### **Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
2. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.
3. Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) aufzustellen.

Der Jahresabschluß muß den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung und Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
4. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Bilanzierungsgrundsätze und Be-

wertungsvorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung anzuwenden.

5. Zusammen mit dem Jahresabschluß hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, in dem der Vermögensstand und die Verhältnisse der Genossenschaft entwickelt werden und der Jahresabschluß erläutert wird.
6. Dem Aufsichtsrat sind spätestens im Februar eines jeden Kalenderjahres der Jahresabschluß und der Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder der Deckung des Verlustes vorzulegen.

### **36. Vorbereitung der Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Gewinnverwendung**

1. Spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung (Pkt. 29) sind in der Geschäftsstelle der Genossenschaft der vom Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Vertreterversammlung sind zur Beschlußfassung der Jahresabschluß und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

### **37. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

#### **1. Rücklagen**

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt.
2. In die gesetzliche Rücklage sind 10 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die Rücklage 20 % der Geschäftsguthaben erreicht hat.
3. Über Zuweisung und Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Vertreterversammlung.
4. Außerdem können weitere ErgebnISRücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

#### **2. Gewinnverteilung**

1. Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage (Pkt. 39 Abs. 1-3) unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis

der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist. Der Gewinnanteil soll jährlich 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.

2. Fällige Gewinnanteile werden in Form von Gutscheinen auf Produkte der Genossenschaft gezahlt. Sofern hierbei Kosten durch Dritte entstehen, gehen diese zu Lasten der Mitglieder.
3. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

### **3. Verlustdeckung**

1. Schließt die Bilanz mit einem Verlust ab, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluß aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

### **38. Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß Pkt. 22 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.
2. Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Vertreterversammlung (Pkt. 30 Abs. 2) und solcher Bekanntmachungen, die die Wahl betreffen auf der Website der Genossenschaft [www.braugenosse.de](http://www.braugenosse.de) veröffentlicht.
3. Sind Bekanntmachungen in der in Abs. 2 genannten Stelle nicht zu erreichen, so werden sie im „Amtsblatt der Stadt Bernau bei Berlin“ veröffentlicht.

### **39. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband**

1. Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses ein.

2. Die Genossenschaft wird vom Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.
3. Der Prüfungsverband kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder auf Antrag der Genossenschaft auch außerordentliche Prüfungen durchführen.
2. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Beanstandungen des Prüfungsverbandes haben Vorstand und Aufsichtsrat der Vertreterversammlung bekannt zugeben.
4. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt einzureichen.
5. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen.

#### **40.**

#### **Auflösung und Abwicklung**

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluß der Generalversammlung
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
  - c) durch Beschluß des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als 3 beträgt
  - d) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

Diese Satzung ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 23.05.2016 beschlossen worden.